

Geschäftsverzeichnismrn. 2610 und 2654

Urteil Nr. 10/2004
vom 21. Januar 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 11*bis* letzter Absatz des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinen Urteilen vom 14. Januar 2003 und 25. Februar 2003 in Sachen V. Huygen gegen W. Michiels bzw. A. Verhofstadt gegen die Nagels Transport AG, deren Ausfertigungen am 23. Januar 2003 und 6. März 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 11*bis* Nr. 9 [zu lesen ist: letzter Absatz] des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Bestimmung einerseits den Arbeitnehmern, deren Arbeitsvertrag eine tatsächliche Wochenarbeitszeit festlegt, die unter der durch oder kraft Gesetz festgelegten Mindestwochenarbeitszeit liegt, einen Lohn gewährt, der dem Lohn für Leistungen im Rahmen der Mindestwochenarbeitszeit entspricht, während andererseits die Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag eine Arbeitszeit festlegt, die der durch oder kraft Gesetz festgelegten Mindestarbeitszeit entspricht, (nur) Anspruch haben auf einen Lohn für die tatsächlich erbrachten Leistungen?

2. Verstößt Artikel 11*bis* Nr. 9 [zu lesen ist: letzter Absatz] des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Bestimmung unterscheidet zwischen einerseits den Arbeitgebern, die die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1992 nicht eingehalten haben, und andererseits den Arbeitgebern, die das wohl gemacht haben, indem die unwiderlegbare Vermutung gilt, daß die Arbeitgeber der ersten Kategorie ihre Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit der durch Artikel 11*bis* Nr. 5 [zu lesen ist: Absatz 5] des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge bestimmten Mindestarbeitszeitgrenze beschäftigt haben, und sie demzufolge dazu gehalten sind, die Arbeitnehmer nach dieser Grenze zu entlohnen, während die Arbeitgeber der zweiten Kategorie nur dazu gehalten sind, einen der tatsächlich geleisteten Arbeit entsprechenden Lohn zu zahlen?

3. Verstößt Artikel 11*bis* Nr. 9 [zu lesen ist: letzter Absatz] des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Bestimmung unterscheidet zwischen einerseits den Teilzeitarbeitnehmern, deren Arbeitgeber die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1992 nicht eingehalten haben, und andererseits den anderen Teilzeitarbeitnehmern, indem insbesondere die Arbeitnehmer der ersten Kategorie Anspruch erheben können auf die Zahlung eines Lohns, als ob sie Arbeitsleistungen erbracht hätten nach der in Artikel 11*bis* Nr. 5 [zu lesen ist: Absatz 5] des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge bestimmten Mindestwochenarbeitszeit, während die Teilzeitarbeitnehmer der zweiten Kategorie nur Anspruch haben auf den Lohn für die tatsächlich erbrachten Leistungen? »

Diese unter den Nummern 2610 und 2654 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob Artikel 11*bis* letzter Absatz des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem diese Bestimmung zu drei Behandlungsunterschieden führe:

- zwischen den Arbeitnehmern, deren Arbeitsvertrag eine tatsächliche Wochenarbeitszeit festlege, die geringer sei als die durch das Gesetz oder kraft desselben festgesetzte Mindestwochenarbeitszeit, so daß diesen Arbeitnehmern ein Lohn gewährt werde, der den gesetzlich festgelegten Mindestleistungen für Teilzeitarbeit entspreche, und den Arbeitnehmern, deren Arbeitsvertrag eine Arbeitsdauer vorsehe, die der durch das Gesetz oder kraft desselben festgelegten Mindestwochenarbeitszeit entspreche, so daß diese Arbeitnehmer nur Anspruch auf einen Lohn für die tatsächlich erbrachten Leistungen hätten;

- zwischen den Arbeitgebern, die die durch den königlichen Erlaß vom 21. Dezember 1992 « über die Abweichungen von der durch Artikel 11*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge festgelegte Mindestwochenarbeitszeit der teilzeitig beschäftigten Arbeitnehmern » nicht eingehalten hätten und die verpflichtet seien, dem Arbeitnehmer einen Lohn zu zahlen, der einem Drittel der Wochenarbeitszeit entspreche, und den Arbeitgebern, die die durch den obenerwähnten königlichen Erlaß vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt hätten und dem Arbeitnehmer nur einen Lohn zahlen müßten, der den tatsächlichen Arbeitsleistungen entspreche;

- zwischen den Arbeitnehmern im Dienste eines Arbeitgebers, der die durch den königlichen Erlaß vom 21. Dezember 1992 vorgeschriebenen Formalitäten nicht eingehalten habe, und die folglich Anspruch auf einen Lohn erheben könnten, der einem Drittel der Wochenarbeitszeit entspreche, und den Arbeitnehmern im Dienste eines Arbeitgebers, der die Formalitäten des obengenannten königlichen Erlasses eingehalten habe, und die folglich nur Anspruch auf den Lohn für die tatsächlich erbrachten Leistungen hätten.

B.2. Artikel 11*bis* letzter Absatz des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge besagt:

« Wenn im Vertrag Leistungen festgelegt sind, die unter den durch dieses Gesetz oder kraft desselben festgelegten Grenzen liegen, ist dennoch ein Lohn auf der Grundlage dieser Mindestgrenzen zu zahlen. »

B.3. Artikel 182 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989, der Artikel 11*bis* des obengenannten Gesetzes vom 3. Juli 1978 abgeändert hat, ist Ausdruck des Standpunktes des Gesetzgebers hinsichtlich der Beschäftigungspolitik, indem er die Möglichkeit begrenzt, Arbeitsverträge mit geringeren Leistungen zu schließen. Der Gesetzgeber war jedoch bestrebt, « einen vernünftigen und ausgewogenen Kompromiß [zu erzielen] zwischen einerseits der Notwendigkeit, dem Begriff Teilzeitarbeit eine gesetzliche Auslegung zu verleihen, und andererseits der Notwendigkeit, eine gewisse Flexibilität der Arbeitszeit zu berücksichtigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 975/10, SS. 64 und 65). Der obenerwähnte Artikel 11*bis* sieht daher vor, daß durch einen königlichen Erlaß oder einen Tarifvertrag von der Mindestwochenarbeitszeit für Teilzeitbeschäftigte abgewichen werden kann.

B.4. Es ist weder irrelevant noch unverhältnismäßig, einem Arbeitgeber, der die gesetzlich vorgeschriebene Mindestwochenarbeitszeit nicht einhält, zu bestrafen, indem er gezwungen wird, den gleichen Lohn zu zahlen, als wenn er diese Vorschrift eingehalten hätte. Der Gesetzgeber handelt so, als ob davon ausgegangen würde, daß der Arbeitgeber diese Vorschrift eingehalten hätte. Der relative Vorteil des Arbeitnehmers steht im Verhältnis zu dieser Vermutung, die dazu dient, ihn zu schützen.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 11*bis* letzter Absatz des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts